

1. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 442) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am 12. Januar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 9 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) und des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – vereinbaren

die Gemeinde Aldenhoven,

die Stadt Düren,

die Stadt Heimbach,

die Gemeinde Hürtgenwald (im Bereich der Förderschwerpunkte LES nur mit den Ortsteilen Gey, Straß, Horm und Schafsberg, im Bereich des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung mit dem gesamten Gemeindegebiet),

die Gemeinde Inden,

die Stadt Jülich,

die Gemeinde Kreuzau,

die Gemeinde Langerwehe,

die Stadt Linnich,

die Gemeinde Merzenich,

die Stadt Nideggen,

die Gemeinde Niederzier,

die Gemeinde Nörvenich,

die Gemeinde Titz,

die Gemeinde Vettweiß und

der Kreis Düren

nachstehende Satzung für den Zweckverband der Förderschulen im Kreis Düren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale sowie geistige Entwicklung.

Wichtig ist allen Kommunen sowie dem Kreis Düren, den betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung von demographischem Wandel, Inklusion und Mindestgrößenverordnung möglichst lange eine Wahlmöglichkeit für eine wohnortnahe Beschulung in einer Förderschule zu erhalten. Es besteht Einvernehmen, dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Schüler/innen mit entsprechendem sonderpädagogischem

Förderbedarf und Wohnort im Kreis Düren (Bereich Gemeinde Hürtgenwald s. o.) an einer der Förderschulen im Kreis Düren beschult werden, sofern sie keine Regelschule besuchen.

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Verbandsmitglieder

Die Städte Düren, Heimbach, Jülich, Linnich und Nideggen, die Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß sowie der Kreis Düren bilden einen gemeinsamen Schulverband als Zweckverband.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 12. Januar 2017 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am 15. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2017

Bezirksregierung Köln

48.2.

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2017, S. 60